



SATZUNG

Neufassung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 19. Februar 2021

in Sprockhövel

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines		Seite
§1	Name, Sitz, Eintragung	3
§2	Geschäftsjahr	3
§3	Zweck des Vereins	3
§4	Gemeinnützigkeit	4
§5	Verbandsmitgliedschaften	4
B. Vereinsmitgliedschaft		Seite
§6	Erwerb der Mitgliedschaft im Verein	4
§7	Art der Mitgliedschaft	4-5
§8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§9	Ausschluss dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5-6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		Seite
§10	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§11	Rechte der Mitglieder	6
§12	Pflichten der Mitglieder	7
§13	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§14	Ordnungsgewalt des Vereins	7
D. Organe des Vereins		Seite
§15	Die Vereinsorgane	7-8
§16	Die ordentliche Mitgliederversammlung	8-9
§17	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§18	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§19	Der geschäftsführend Vorstand	9-10
§20	Der Gesamtvorstand	10
E. Sonstige Bestimmungen		Seite
§21	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz	10
§22	Kassenprüfer	10
§23	Vereinsausschüsse	11
§24	Haftung	11
§25	Datenschutz	11
F. Schlussbestimmungen		Seite
§26	Auflösung des Vereins	12
§27	Gültigkeit dieser Satzung	12

Satzung

Präambel

Der Verein RSC Westfalia Sprockhövel e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Gleichstellung der Geschlechter.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Satzungstext auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet.

§1 Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 1985 gegründete Verein führt den Namen: "Radsportclub (RSC) Westfalia Sprockhövel e. V." hat seinen Sitz in Sprockhövel und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Essen unter der Nr.: 30452 eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

§3.1 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, sowie die Pflege aller Zweige des Radsports:

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugend.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher und Leistungen einschließlich des sportlichen Jugendpflege verwirklicht.
- c) Der Verein betreibt den Rennradsport, Radtourenfahren (RTF), Gelände- und BMX-Sport. Weiter Sportarten können jederzeit aufgenommen und betrieben werden.
- d) Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
- e) Insbesondere wird der Wert auf die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder gelegt. Dazu gehören Aus und /Weiterbildung, Organisation eines geordneten Sport, Übungs- und Kursbetriebes.
- f) Darüber hinaus Beteiligt sich der Verein an Kooperation und Sportgemeinschaften.

§3.3 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3.4 Der Verein ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§3.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3.6 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung

des Vereins.

- §3.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§5 Verbandsmitgliedschaft

- §5.1 Der Verein ist Mitglied:
- a) im Bund Deutscher Radfahrer e.V.,
 - b) im Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V und im Stadtsportverband Sprockhövel e.V,
 - c) der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Ein- und Austritt in bzw. aus Verbänden zu beschließen,
 - d) der Verein und seine ordentlichen Mitglieder erkennen die jeweiligen Satzungen und Ordnungen an.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- §6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter und Anschrift und Sportart an den Vorstand zu richten.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung anzugeben.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der abgelehnte Bewerber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ablehnung hiergegen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

- §6.2 Die Mitglieder des Vereins werden geführt:

- a) bis 14 Jahren als Schüler,
- b) von 14 -18 Jahren als Jugendliche und
- c) über 18 Jahren als ordentliche Mitglieder.

- §6.3 Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht als ordentliches Mitglied geführt zu werden.

§7 Arten der Mitgliedschaft

- §7.1 Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- b) Passiven Mitgliedern
Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie

- c) nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
Außerordentlichen Mitgliedern
Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Juristische Person ist ganz allgemein alles, was Träger von Rechten oder Pflichten sein kann.
 - d) Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind dazu ernannte natürliche Personen, die sich um den RSC Westfalia Sprockhövel e.V. oder den Radsport in Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.
- §7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- §7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, im Voraus zu entrichten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- §8.1 Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- §8.2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- §9.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- §9.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- §9.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Brief mit Rückschein zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- §9.4 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- §9.5 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- §9.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- §9.7 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- §10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- §10.2 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- §10.3 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- §10.4 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- §10.5 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- §10.6 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- §10.7 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- §10.8 Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§11 Rechte der Mitglieder

- §11.1 Alle volljährigen Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen als natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
- §11.2 Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Rede- und Stimmrecht auszuüben,
 - b) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein im Rahmen der hierzu getroffenen Regelungen, Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu verlangen,
 - c) die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und nutzen, Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - d) die Beratung durch den Verein im Rahmen dessen Zuständigkeit und Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und,
 - e) an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- §12.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung, die ergänzenden Ordnungen des Vereins gemäß §14,
 - b) im Sportbetrieb die Sportordnung und Wettkampfbestimmungen des BDR, sowie die durch offizielle Bekanntmachungen des BDR bzw. des Radsportverbandes veröffentlichte zusätzliche Bestimmungen und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen,
 - c) die Interessen des Vereins bzw. Verbandes zu wahren,
 - d) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht gemäß § 10 zu entrichten.

§ 13 Mitgliederrechte minderjährigen Vereinsmitglieder

- §13.1 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, auch nicht nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- §13.2 Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen jedoch ohne Stimmberechtigung.
- §13.3 Die Haftung der Eltern für die Beitragsschulden der Minderjährigen kann der Verein erwirken, wenn die Eltern dem Verein gegenüber auf dem Aufnahmeantrag eine entsprechende Haftungserklärung unterzeichnen, z. B: „Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich zu erfüllen.“

§ 14 Ordnungsgewalt des Vereins

- §14.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- §14.2 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- §14.3 Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- §14.4 Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- §14.5 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mit Rückschein mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- §14.6 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§15 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- §16.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- §16.2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- §16.3 Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- §16.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderung(en) der Satzung.
- §16.5 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, Whatsapp etc.) vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben,
 - c) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
 - d) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- §16.6 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- §16.7 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind am Tag der Versammlung sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 16.4.
- §16.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- §16.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- §16.10 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- §16.11 Sofern mehrere Funktionen im Vorstand besetzt sind, hat des betreffende Mitglied nur eine Stimme.

- §16.12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von Dritteln der erforderlich.
- §16.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- §16.14 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- §16.15 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- §16.16 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens einer Woche vor der Versammlung schriftlich zugehen.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- §17.1 Die/Der Vorsitzende/r, in dessen Verhinderungsfall der Geschäftsführer, kann nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
- §17.2 im dessen Verhinderungsfall der v.g. Personen kann der Kassierer/Finanzen nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn,
- §17.3 der geschäftsführende Vorstand dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, oder
- §17.3 die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird,
- §17.4 bei einer außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort, gilt auch §16.4 Absatz a-d.
- §17.4 Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung können die Einberufungsfristen wie folgt abgekürzt werden:
- a) die Ankündigungsfrist nach § 16 Abs. 4 verkürzt sich auf bis zu vier Wochen,
 - b) die Antragseinreichungsfrist nach § 16 Abs. 4 verkürzt sich auf bis zu drei Wochen,
 - c) die Einberufungsfrist nach § 16 Abs. 5 verkürzt sich auf bis zu zwei Wochen,
 - d) im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- §18.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,

- f) die Bildung von Vereinsausschüssen,
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird nach der Mitgliederversammlung vorgelesen und gelten als genehmigt, wenn dann kein Einspruch erfolgt.

§19 Geschäftsführender Vorstand

- §19.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzende/n, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Verein kann nur durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch Neuwahlen ordnungsgemäß bestellt ist.
- §19.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- §19.3 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- §19.4 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- §19.5 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- §19.6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§20 Der erweiterte Vorstand

- §20.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführend Vorstand,
 - dem Sportwart,jeder von Ihnen ist alleine Vertretungsberechtigt.
- §20.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Gründungsversammlung wurden/werden alle gewählt. Danach erfolgt in den geraden Kalenderjahren die Wahl des 1.Vorsitzenden, des Kassierers, des Sportwarts, in den ungeraden Kalenderjahren die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder. Der Jugendwart ist lediglich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

- §21.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- §21.2 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse

und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- §21.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- §21.4 Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§22 Kassenprüfer

- §22.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- §22.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei der eine Kassenprüfer in den geraden Jahren und der andere Kassenprüfer in den ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- §22.3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§23 Vereinsausschüsse, Vereinsordnung

- §23.1 Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von den Mitglieder zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- §23.2 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen (z.B. Beitragsordnung):
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§24 Haftung

- §24.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- §24.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§25 Datenschutz

- §25.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- §25.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§25.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

§26 Auflösung des Vereins

- §26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- §26.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- §26.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
- a) an den je zur Hälfte an „Schwelmer RSC e.V.“ und „RSV Hattingen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden haben.
- §26.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, Zwecke gemäß ihrer Satzung zu verwenden hat.

§27 Gültigkeit dieser Satzung

- §27.1 Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2021 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- §27.2 Änderungen der Satzung oder des Zweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- §27.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand

Peter Schütze	Dirk Zendatzki	Dietmar Deppenweiler
1. Vorsitzender	Geschäftsführer	Kassierer